

**Dieter Reicherter  
Ochsenhaustr. 25  
71566 Althütte  
Reicherter.es@t-online.de**

**Tel. 07192 / 930522  
FAX 07192 / 930523**

**den 16.1.2016**

## **HINWEISE FÜR BETROFFENE DES POLIZEIEINSATZES VOM 30.9.2010:**

**Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18.11.2015 ist davon auszugehen, dass sämtliche polizeiliche Maßnahmen beim Schlossgarten-Einsatz rechtswidrig waren. Das gilt dann grundsätzlich auch für Verletzungen, die Menschen zugefügt wurden, und für die Beschädigung von Sachen der Betroffenen.**

**Nach unserem Strafrecht können Menschen, die Andere rechtswidrig verletzen oder deren Eigentum beschädigen oder dies veranlassen, bestraft werden. Sie haften auch für Schäden, die an Leib und Leben oder am Eigentum der Betroffenen entstehen. Nach dem Beamtenrecht tritt allerdings das Land Baden-Württemberg in die zivilrechtliche Haftung ein.**

**Die strafrechtliche und zivilrechtliche Verantwortung gilt aber nicht unbegrenzt. Von Straftaten, die Beteiligte des Polizeieinsatzes begangen haben könnten, können jetzt nur noch solche verfolgt werden, bei denen die Verjährungsfrist mehr als fünf Jahre beträgt. Sachbeschädigung, Nötigung, Beleidigung, fahrlässige Körperverletzung und (einfache) vorsätzliche Körperverletzung fallen nicht darunter. Was als nicht verjährt übrig bleibt, ist vor allem gefährliche Körperverletzung ( § 224 Strafgesetzbuch). Diese liegt unter anderem vor, wenn die Körperverletzung durch die Verwendung von Pfefferspray, Schlagstock oder durch Wasserwerfereinsatz oder von mehreren Tätern gemeinschaftlich begangen wurde. Da dieser Vorwurf nicht verjährt ist, kann eine Anzeige immer noch erstattet werden. Das gilt selbst dann, wenn eine frühere Anzeige erfolglos blieb, weil die Staatsanwaltschaft die eingesetzten polizeilichen Maßnahmen für rechtmäßig gehalten hatte.**

**Entsprechende Anzeigen können erstattet werden entweder bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Stuttgart, Neckarstraße 145, 70190 Stuttgart.**

**In der Anzeige bitte aufführen:**

**Personalien des Anzeigerstatters (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Adresse, Telefon und Mailadresse)**

**Schilderung des Sachverhalts: Was haben Sie erlebt? Wie kam es zu der Verletzung?**

**Ungefährre Uhrzeit und Örtlichkeit.**

**Folgen: Verletzungen, psychische Beschwerden? Wie lange dauerten die Beschwerden?**

**Falls vorhanden (ist nicht zwingend erforderlich!): ärztliche Atteste, Fotos, sonstige**

**Nachweise (z.B. Angehörige benennen, die die Verletzungen gesehen haben)**

**Weitere Zeugen (falls es solche gibt) mit Name und möglichst Adresse**

**Gegen wen sich die Strafanzeige richten soll, muss jeder Anzeigerstatter selbst entscheiden. Zunächst kommen in Betracht Polizeibeamte, die für die Verletzungen verantwortlich zu machen sind. Sofern diese nicht namentlich bekannt sind, also Anzeige gegen Unbekannt.**

**Verantwortlich könnten auch andere Personen sein, die den Einsatz veranlasst haben oder verpflichtet gewesen wären, ihn zu stoppen.**

Zu beachten ist jedoch, dass Beschuldigte, die wegen ihrer Beteiligung am Einsatz bereits rechtskräftig verurteilt sind oder gegen die das Verfahren wegen geringer Schuld endgültig gemäß § 153 a Strafprozeßordnung eingestellt wurde, nicht erneut belangt werden können. Es macht daher keinen Sinn mehr, Polizeipräsident a.D. Stumpf, bereits verurteilte oder in den Genuss solcher Einstellung gekommene Mitglieder der Wasserwerferstaffel oder die beiden im sogenannten Wasserwerferprozess zum Landgericht angeklagten Einsatzabschnittsleiter erneut anzuseigen.

**Empfehlungen, wer außer den einzelnen Polizeibeamten noch angezeigt werden könnte, darf ich nicht geben. Nicht belangt wurden bislang zum Beispiel der stellvertretende Polizeipräsident Norbert Walz vom Stuttgarter Präsidium, der am Einsatz beteiligt war und ihn möglicherweise hätte stoppen müssen, der damalige Führungsassistent Schopf, der widerrechtlich den Einsatzbefehl gegeben haben soll, ebenso die weiteren Mitglieder des damaligen Führungsstabs der Polizei, der damalige Landespolizeipräsident Wolf-Dietrich Hammann und der damalige Inspekteur der Polizei Dieter Schneider. Ebenso wenig wurde ermittelt gegen den Stuttgarter Ordnungsbürgermeister Dr. Martin Schairer, der möglicherweise die dienstliche Pflicht gehabt hätte, gegen den rechtswidrigen polizeilichen Angriff auf eine vom Grundgesetz geschützte Versammlung einzuschreiten. Eine Einflussnahme der damals politisch Verantwortlichen, insbesondere Ministerpräsident Stefan Mappus, Innenminister Heribert Rech und Ministerin Tanja Gönner, hat die Staatsanwaltschaft Stuttgart bislang verneint.**

**Ob und wen ein Anzeigerstatter unter diesen Umständen für strafrechtlich verantwortlich hält und zum Beschuldigten seiner Anzeige machen will, muss Jeder selbst entscheiden.**

**Auch die zivilrechtliche Verjährung des Landes für Schäden an Gesundheit und Eigentum unterliegt der Verjährung. Wie sich das Land dazu verhält, ist bislang nicht geklärt. Es kann aber nicht schaden und kostet auch nichts, einfach schon einmal die Ansprüche formlos geltend zu machen. Zuständig ist dafür das Polizeipräsidium Stuttgart.**

**Wer das tun will, wendet sich schriftlich an Herrn Polizeipräsidenten Franz Lutz, Polizeipräsidium Stuttgart, Hahnemannstr. 1, 70191 Stuttgart.**

**Dabei soll geschildert werden, wie es zu der Verletzung oder dem Schaden am Eigentum kam. Sofern deswegen ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart anhängig war, soll auf dieses mit Aktenzeichen hingewiesen werden. Und dann Entschädigung verlangt werden. Einmal materielle Schäden (z.B. Arztkosten, Fahrtkosten, Verdienstausfall), zum anderen bei Verletzungen auch ein angemessenes Schmerzensgeld. Die materiellen Ansprüche genau beziffern, das Schmerzensgeld nicht! Und zunächst keine Originalbelege beifügen, sondern nur Kopien mit dem Hinweis, dass die Originale nachgereicht werden können.**

**Ich hoffe, dass diese Hinweise für Alle nützlich sind, die zu ihrem Recht kommen wollen.**

**Dieter Reicherter**